

sion an die Seite zivilistischer Liberalität trat« (S. 536), erscheint fraglich. Tatsächlich ist die systemstabilisierende paritätische Regelung der Arbeitsbeziehungen, etwa durch Aufhebung des § 153, bis zum Untergang des Kaiserreiches nicht gelungen.

Daß Schröder gelegentlich der (dem Rezensenten nur zu bekannten) Versuchung erliegt, seine Gelehrsamkeit in ausgedehnten Exkursen und umfangreichen Literaturanmerkungen auszubreiten, mindert allenfalls die Lesbarkeit, keinesfalls die Bedeutung seines Beitrages zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des wilhelminischen Deutschland. Schon eher stört das unvollständige Abkürzungsverzeichnis, wenn man nach Juristenart den Leser mit zahlreichen Abkürzungen traktiert.

*Dieter Krüger, Freiburg*

Michael John, *Politics and the Law in Late Nineteenth-Century Germany. The Origins of the Civil Code* (= Oxford Historical Monographs), Clarendon Press, Oxford 1989, S. 284 S., £ 30.00.

Das Buch füllt nicht nur eine Forschungslücke, es erschließt für die Geschichte des Deutschen Kaiserreichs auch neue Forschungsperspektiven. Bislang fehlte es an einer Würdigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus allgemeinhistorischer Sicht. Die lange Entstehungsgeschichte des BGB sagt viel über den Verlauf der preußisch-deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert aus. Der Verfasser sieht in der Entwicklung des Rechts einen wichtigen Indikator für das Durchsetzungsvermögen politischer und gesellschaftlicher Kräfte; die Gesamtverfassung einer politischen Kultur finde im Recht ihren besonderen Niederschlag. So werden für das Kaiserreich vom Bürgerlichen Gesetzbuch her wichtige Fragen der inneren Ordnung aufgeworfen, die es problematisch erscheinen lassen, das Zweite Reich über die Schulter des »Dritten Reichs« zu betrachten. Diese Arbeit bietet solide Informationen über einen Gesetzgebungsprozeß, der zu der wohl bedeutendsten Kodifikation der neueren deutschen Rechtsgeschichte geführt hat. Doch zugleich, und hierin liegt das große Verdienst des Verfassers, wird die Gesetzgebungsgeschichte nicht isoliert betrachtet, sondern zu den großen historischen Themen und Problemen des 19. Jahrhunderts in Beziehung gesetzt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das 1896 verabschiedet wurde und 1900 in Kraft trat, war Ausdruck eines mächtigen Bedürfnisses nach Rechtseinheit, zugleich aber verweist es darauf, wie umstritten das Konzept der von Preußen hergestellten kleindeutschen Einheit auch nach 1870/71 noch war. Der Verfasser arbeitet am Beispiel des bürgerlichen Rechts scharf die Bruchlinien heraus, die das Deutsche Kaiserreich als »Nationalstaat« durchzogen. Der Widerstand besonders der süddeutschen Staaten war groß, als die Nationalliberalen sich daran machten, die nationale Einheit durch die Einheit des Rechts zu vollenden. Im Gründungszeitraum des Kaiserreichs war der Liberalismus zwar die stärkste politische Kraft, doch die Schwerkraft des gewachsenen Föderalismus blieb groß. Durch umfangreiche Archivstudien vermag der Verfasser das Ringen zwischen liberalem Einheitsinteresse und bundesstaatlichen Partikularinteressen genau nachzuzeichnen. Den Initiativen zur Kodifizierung eines reichseinheitlichen bürgerlichen Rechts, die von Männern wie Gottlieb Planck und Eduard Lasker getragen wurden, standen die Befürchtungen der deutschen Mittelstaaten gegenüber, von Preußen überrollt und von liberalen Ideen unterspült zu werden. Der Bundesrat wurde die Institution, die im Gesetzgebungsprozeß, der Ende 1873 begann, als Vermittlungsinstanz zwischen politischen Wünschen, dynastischen Vorbehalten und gesellschaftlichen Sonderinteressen fungierte.

Die Arbeit folgt in ihrem Aufbau der Chronologie der Verfahrensschritte, die zwischen 1874 und 1896 erfolgten. Besonders intensiv wird die öffentliche Reaktion auf die Veröf-

fentlichung des »Ersten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich« im Jahre 1888 erörtert. Wie ertragreich das Einbringen archivalischer Quellen für die historische Analyse sein kann, demonstriert der Verfasser an den Stellungnahmen der Handelskammern, die trotz vieler Bedenken für eine möglichst baldige Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintraten. Der Verfasser fächert in eindrucksvoller Weise das Spektrum gesellschaftlicher Interessen auf, die sich in den Gesetzgebungsvorgang einzuschalten versuchten. Sie hatten keine einheitliche Grundrichtung. Sowohl der agrarische wie der mittelständische Sektor der Gesellschaft waren in sich stark fraktioniert. Das bürgerliche Recht aber sank vor allem deshalb nicht auf die Stufe eines reinen Interessenrechts ab, weil im Kaiserreich der Prozeß der Rechtsetzung von einer Justizbürokratie (legal bureaucracy) verantwortlich wurde, die am Ideal eines Rechts für die »gesamte Nation« festhielt. Zwar unterschlägt der Verfasser die soziale Einbindung des Rechtssetzungsstabes nicht, doch die »Imperative« der Bürokratie, ihr ererbter Staatsformungsidealismus waren stärker als die Bestrebungen von Interessengruppen, »to secure special treatment for themselves in the nation's legal system.«

Die These des Verfassers von den Ursprüngen des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Geist einer dem Zeitgeist gegenüber weitgehend immunen Bürokratie ist gut belegt. Doch das, was der Justizapparat des Kaiserreichs als Jahrhundertwerk geschaffen hat, markiert zugleich die Grenze, an der die »Bürgerlichkeit« der Wilhelminischen Gesellschaft – und mithin ihre Zukunftsoffenheit – endete.

*Dirk Blasius, Essen*

Walter Fandrey, Krüppel, Idioten, Irre. Zur Sozialgeschichte behinderter Menschen in Deutschland, Silberburg-Verlag, Stuttgart 1990, 319 S., brosch., 45 DM.

Der Anspruch ist hoch: Fandrey gibt vor, die »Grundzüge einer Sozialgeschichte behinderter Menschen in Deutschland« (S. 7) vom Spätmittelalter bis in die Gegenwart vorgelegt zu haben. Der Autor untersucht die historische Entwicklung der Lebensverhältnisse behinderter Menschen auf drei Ebenen: Entwicklung ökonomisch-materieller Existenzbedingungen der Behinderten (Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten), Wandel und Bestand von sozialen und kulturellen Einstellungen und Verhaltensformen der Gesellschaft gegenüber Behinderten sowie Entstehung und Funktion von Sondereinrichtungen für Behinderte. Mehr oder weniger stringent hält Fandrey dieses Untersuchungsschema in seinem Gang durch die Epochen (Mittelalter und Reformation, Absolutismus, 19. Jahrhundert, 1914–1945, Bundesrepublik Deutschland, wobei die DDR ohne Angabe von Gründen unbeachtet bleibt) durch. Fandrey läßt sich vom Erkenntnisinteresse leiten, die Ausformungen von sozialer Integration und Desintegration der Behinderten in ihrer historischen Entwicklung aufzeigen zu wollen. Über die Jahrhunderte hinweg – bei allen Brüchen, Rückschritten und Verzögerungen – macht er einen grundlegenden Trend zunehmender materieller Sicherheit und sozialer Integration für alle Behinderten aus (vgl. S. 118, 169, 202, 207, 258). Insbesondere betont er die Modernisierungsschübe um 1800 (Beginn der Entfaltung der Spezialinstitutionen) und im Kaiserreich (Auf- und Ausbau der gesetzlichen Spezialinstitutionen). Zugleich reflektiert Fandrey die skeptische Erkenntnis der modernen sozialwissenschaftlichen Forschung, daß Hilfe und Fürsorge letztlich auch Kontrolle der Lebensräume und Einschränkung der Selbstverantwortung der Behinderten bedeuten können; er greift somit, ohne allerdings darauf explizit hinzuweisen, die aktuelle gesellschaftstheoretische Diskussion um die »Kosten der Moderne« auf (vgl. S. 14 f., 44, 139 ff., 149, 167 ff., 244, 258 ff.). Die Dialektik von Verbesserung materieller Sicherheit und Verstärkung der Abhängigkeiten von Fürsorgeinstitutionen und Versorgungsleistungen, von ökonomischer